



**Schweizerische  
Rentnerstiftung**

Wir sichern Renten.

# **Anlagereglement**

## **Schweizerische Rentnerstiftung SRS**

**Gültig ab 1. Januar 2021**

Gestützt auf Art. 2 Abs. 3 der Stiftungsurkunde sowie Art. 51a Abs. 2 lit. c, f und m des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) erlässt der Stiftungsrat das folgende Anlagereglement:

## I Allgemeine Grundsätze

### Art. 1 Zweck des Anlagereglements

Dieses Reglement legt die Ziele, Grundsätze und die Organisation, die Aufgaben und Kompetenzen fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens der Schweizerischen Rentnerstiftung SRS (nachstehend SRS) zu beachten sind.

Es schafft die Rahmenbedingungen zur Gewährleistung einer fachlich kompetenten, integren, nachvollziehbaren und transparenten Führung durch die Stiftungorgane.

### Art. 2 Ziele der Vermögensverwaltung

Das Vermögen der SRS ist ausschliesslich im Interesse der Destinatäre zu bewirtschaften. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass:

- die versprochenen Leistungen jederzeit termingerecht ausbezahlt werden können,
- die Risikofähigkeit eingehalten wird, um die nominelle Sicherheit der versprochenen Leistungen zu gewährleisten,
- die Anlagen im Rahmen der Risikofähigkeit eine möglichst hohe Gesamrendite erzielen und
- die Anlagen hinreichend diversifiziert werden.

Die Bewirtschaftung der Vermögensanlagen trägt dazu bei, dass die Leistungsziele der SRS bestmöglich erfüllt werden können.

### Art. 3 Grundsätze der Vermögensanlage

Die Anlagetätigkeit soll sich auf die Erkenntnisse der Finanzwissenschaft stützen und sich an der „Good Practice“ orientieren. Dazu erlässt die SRS im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Anlagerichtlinien, die auf ihre spezifischen Bedürfnisse und insbesondere ihre Risikofähigkeit zugeschnitten sind. Diese Anlagerichtlinien werden in Form einer langfristig anzustrebenden Vermögensstruktur konkretisiert.

Beim Festlegen dieser strategischen Vermögensstruktur sind die Risikofähigkeit der SRS sowie die langfristigen Rendite- und Risiko-Eigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien zu berücksichtigen. Die SRS achtet bei der Anlage des Vermögens darauf, dass die Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke gewährleistet ist. Die Beurteilung der Sicherheit erfolgt insbesondere in Würdigung der gesamten Aktiven und Passiven sowie der Struktur und der zu erwartenden Entwicklung des Versichertenbestandes (Art. 50 Abs. 2 BVV 2).

Die strategische Vermögensstruktur ist periodisch oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, zu überprüfen und, wenn nötig, anzupassen. Die aktuelle strategische Vermögensstruktur wird im Anhang 1 aufgeführt.

Die SRS verwaltet ihr Vermögen so, dass Sicherheit und genügender Ertrag der Anlagen, eine angemessene Verteilung der Risiken sowie die Deckung des voraussehbaren Bedarfs an flüssigen Mitteln gedeckt ist. Dabei bedeuten

#### Sicherheit

Die Vermögensanlagen sind sorgfältig auszuwählen, zu bewirtschaften und zu überwachen.

#### Risikoverteilung

In geographischer, wirtschaftlicher und währungsmässiger Hinsicht, die Mittel müssen insbesondere auf verschiedene Anlagekategorien, Regionen und Wirtschaftszweige verteilt werden.

#### Rendite

Als Rendite ist ein den jeweiligen Marktverhältnissen entsprechender Ertrag anzustreben, der sich je nach Anlageart aus Zinsen, Dividenden, Bezugsrechten, Gratisaktien und Kursgewinnen ergibt.

#### Liquidität

Die Anlagen sind so auszuwählen, dass sie unter normalen Verhältnissen zur Sicherstellung der jederzeitigen Anspruchserfüllung, innert der vom Stiftungsrat festgesetzten Fristen, realisierbar sind (zeitliche Staffelung).

## II Anlageorganisation

### Art. 4 Grundsätze

Bei der Ausführung ihrer Funktionen handeln die Organe der SRS unabhängig und im Interesse der Destinatäre. Oberstes Handlungsprinzip im Umgang mit den anvertrauten Mitteln ist die treuhänderische Sorgfaltspflicht. Die SRS unterstellt sich und ihre Organe der Charta des Schweizerischen Pensionskassenverbandes (ASIP-Charta).

Sämtlichen mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen sind Eigengeschäfte im Sinne von Art. 48j BVV 2 (unter anderem Front/Parallel/After Running) untersagt.

Bedeutende Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden sind nur zulässig, falls Konkurrenzofferten eingefordert werden, die Bedingungen marktüblich sind und Transparenz über die Vergabe besteht (Art. 48i BVV 2).

Die Vorschriften zur Integrität und Loyalität sind im Anhang 4 geregelt.

## Art. 5 Organe

Die Führungsorganisation im Bereich der Vermögensbewirtschaftung der SRS umfasst die folgenden Organe mit Anlageentscheidungsbefugnissen:

- 5.1 Stiftungsrat
- 5.2 Anlagekommission
- 5.3 Geschäftsführung

Die Führungsorganisation wird unterstützt von:

- 5.4 externen Vermögensverwaltern
- 5.5 dem unabhängigen Investment Controller
- 5.6 dem unabhängigen Investment Berater
- 5.7 dem Investment Reporter

Vermögensverwaltungsverträge sind so auszugestalten, dass sie spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteil für die SRS aufgelöst werden können.

### Art. 5.1 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat trägt die Gesamtverantwortung für die Vermögensverwaltung. Dabei obliegen ihm insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Festsetzung der Grundsätze und Ziele der Vermögensanlage, Festlegung des Anlagereglements und der langfristigen Anlagestrategie und des Zielwerts der Wertschwankungsreserven;
  - Ausgestaltung des Anlageprozesses und der Anlageorganisation sowie die Regelung der Kompetenzen und die Kontrolle des Anlageprozesses;
  - Periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen;
  - Wahl und Ausgestaltung der vertraglichen Beziehung mit den Vermögensverwaltern, der Depotstelle, dem Global Custodian, dem Investment Controller, dem Investment Berater, dem Reporter, etc.;
  - Anlage des Stiftungsvermögens, Abschluss von Vermögensverwaltungsverträgen und laufende Überwachung der Vermögensverwalter;
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder der Anlagekommission;
  - Festlegung und Delegation von Kompetenzen bei der Umsetzung der Anlagestrategie an die Anlagekommission, die Geschäftsführung und an externe Vermögensverwalter;
  - Regelung und Überwachung der Vorschriften über die Stimmrechtsausübung, die Transparenz sowie über die Integrität und Loyalität der mit der Anlage und Verwaltung des Vorsorgevermögens beauftragten Personen (Art. 48k BVV 2);
  - Erstellung der Jahresrechnung und eines jährlichen Berichts über die Anlagetätigkeit und die Anlageresultate sowie die Kosten der Vermögensverwaltung.
- Die Kompetenzen werden im Anhang 5 und der Kontrollprozess im Anhang 6 geregelt.

### Art. 5.2 Anlagekommission

Die Anlagekommission ist das Fachgremium des Stiftungsrates für die Bewirtschaftung der Finanzanlagen. Sie setzt sich aus mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Sie kann mit Fachleuten erweitert werden. Die Anlagekommission:

- ist für die Umsetzung der vom Stiftungsrat festgelegten strategischen Vermögensstruktur verantwortlich;
- bereitet alle Geschäfte vor und stellt Anträge zu allen Geschäften, für die der Stiftungsrat im Bereich der Vermögensverwaltung zuständig ist;
- hat die Kompetenz, über Investitionssummen von bis zu CHF 50 Millionen selber zu entscheiden;
- prüft die Tätigkeit der Vermögensverwalter (Banken, Portfoliomanager) und überwacht deren Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg;
- überwacht den Liquiditäts- und die Einhaltung der taktischen Vermögensallokation;
- orientiert den Stiftungsrat über die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg;
- kann bei Bedarf und je nach Sachgeschäft weitere externe Fachpersonen beiziehen.

### Art. 5.3 Geschäftsführung

Der Geschäftsführung obliegen im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung folgende Aufgaben:

- ist verantwortlich für die rechtzeitige Auszahlung der Renten, das Cashflow-Management und für die Mittelflussbewirtschaftung;
- stellt ein angemessenes Reporting an den Stiftungsrat sicher;
- erstellt periodisch einen Liquiditätsplan;
- betreut die Vermögensverwalter;
- ist verantwortlich für die Einholung einer jährlichen Erklärung über persönliche Vermögensvorteile und allfällige Interessenbindungen bei allen Personen und Institutionen, die in der Vermögensverwaltung involviert sind.

### Art. 5.4 Externe Vermögensverwalter

Der Stiftungsrat vergibt Vermögensverwaltungsmandate nur an Banken und/oder Effekthändler. Bei der Verwaltung von Immobilien kommen nur Personen und Institutionen in Frage, die dazu befähigt sind und Gewähr über die Erfüllung von Art. 51b BVG und Art. 48g–I BVV 2 bieten.

Die Vermögensverwalter sind verantwortlich für das Portfoliomanagement der ihnen anvertrauten Wertpapiersegmente im Rahmen klar definierter Verwaltungsaufträge.

Die Grundsätze für die Auswahl der Vermögensverwalter sind im Anhang 7 umschrieben.

#### **Art. 5.5 Unabhängige Investment Controller**

Der Investment Controller muss von der SRS unabhängig sein. Er nimmt folgende Aufgaben wahr:

- überwacht die Anlagetätigkeit auf Stufe Gesamtportfolio und Anlagekategorien; prüft jederzeit die Notwendigkeit von Anpassungen;
- überwacht die Einhaltung der Anlage- und der Mandatsrichtlinien zum Zwecke der Früherkennung etwaiger Abweichungen von den strategischen und reglementarischen Vorgaben;
- analysiert und beurteilt unter Berücksichtigung der eingegangenen Risiken die Anlageergebnisse;
- Abgabe konkreter Handlungsempfehlungen zur Optimierung der Vermögensanlage;
- erstellt periodisch eine Studie zur Ermittlung des Sollwertes der Wertschwankungsreserve und vergleicht den ermittelten Wert mit den vorhandenen Reserven;
- steht dem Stiftungsrat und der Anlagekommission bei Bedarf als Ansprechpartner für Fragen der Vermögensverwaltung zur Verfügung;
- bereitet führungsrelevante Controller-Informationen auf.

#### **Art. 5.6 Unabhängige Investment Berater**

Der Investment Berater muss von der SRS unabhängig sein. Er nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Ausarbeitung der Entscheidungsgrundlagen für die Änderung der Anlagestrategie, des Anlagereglements und des Anlagekonzepts;
- erarbeitet Entscheidungsgrundlagen für die Gestaltung einer risikokonformen Anlagestrategie;
- unterstützt den Stiftungsrat und die Anlagekommission bei der Umsetzung der Anlagestrategie;
- berät den Stiftungsrat und die Anlagekommission mit Bezug auf die laufende Optimierung der Anlageorganisation;
- erstellt die Grundlagen für die Auswahl der Vermögensverwalter;
- koordiniert die interne und externe Vermögensverwaltung;
- arbeitet mit der Anlagekommission die Mandatsrichtlinien für die Vermögensverwalter aus;
- unterstützt die Geschäftsführung beim Cash Management auf der Grundlage der Liquiditätsplanung;
- berichtet regelmässig über die Anlagetätigkeit in den verschiedenen Gremien;
- regelt die Überwachung der Tätigkeit der Vermögensverwalter;
- erarbeitet periodisch eine Studie, aufgrund der überprüft werden kann, wie die Finanzierung und die Verpflichtungsentwicklung aufeinander abgestimmt sind (ALM-Studie) und schlägt dem Stiftungsrat die Massnahmen vor, die sich daraus auf die Vermögensverwaltung ergeben;

- organisiert und führt Schulungen und Ausbildungen zu Anlagethemen durch.

#### **Art. 5.7 Investment Reporter**

Der Investment Reporter überwacht die Anlagen und deren Bewirtschaftung laufend. Er erstattet über die verschiedenen Überwachungsinhalte konsolidiert, periodisch und stufengerecht Bericht, sodass die verantwortlichen Organe über aussagekräftige Informationen verfügen. Mit der Berichterstattung ist sicherzustellen, dass die einzelnen Kompetenzebenen so informiert werden, dass sie die ihnen zugeordnete Führungsverantwortung wahrnehmen können. Der Investment Reporter ist verantwortlich für:

- das Erstellen und Aufbereiten aller für die Überwachung der Vermögensverwalter und das Investment Controlling notwendigen Informationen (wie Berechnung der Anlagerenditen, Vergleich mit den jeweiligen Benchmarks, Herleitung der Performanceabweichungen, Darstellung der Vermögensstruktur) auf monatlicher Basis;
- die monatliche Performancemessung nach Branchenstandards;
- die monatliche Kontrolle der Einhaltung von Anlage-limiten nach spezifischen Vorgaben;
- erstellen eines monatlichen Factsheets;
- quartalsweiser Peergruppenvergleich;
- jährlicher TER-Report;
- jährlicher BVV 2 Report.

## Art. 6 Informationskonzept

Im Rahmen der Anlageorganisation wird folgendes Informationskonzept vollzogen:

Was	Wann	Wer	Für wen
Mandatsreporting umfassend: • Anlagerenditen mit Benchmarkvergleich • Überwachung Bandbreiten/Compliance • Anlagestruktur	Monatlich bis Arbeitsstag 10	VV	AKO
Konsolidiertes Reporting umfassend: • Konsolidierte Anlagerenditen mit Benchmarkvergleich • Überwachung Bandbreiten/Compliance • Anlagestruktur	Monatlich bis Arbeitsstag 15	IR	Lang: AKO Kurz: SR
Quartalsmonitor umfassend: • Finanzielle Lage & Vorsorgesicherheit • Anlagerenditen mit Benchmarkvergleich • Anlagestruktur • Überwachung Bandbreiten/Compliance • Umsetzung • Handlungsempfehlungen	Quartal bis Arbeitsstag 20	IC	AKO
Factsheet für Stiftungsrat	Ad-hoc	IB	SR
Bestätigung regelmässige Überprüfung der strategischen Asset Allocation.	Jährlich	AKO/IC	SR
Jahresbericht mit Orientierung Anlagetätigkeit und Anlageerfolg im abgelaufenen Jahr sowie Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte	Jährlich	SR/AKO	Versicherte

### Funktionsträger

SR	Stiftungsrat	AKO	Anlagekommission
VV	Vermögensverwalter/Portfoliomanager	IR	Investment Reporter
IC	Investment-Controller	GF	Geschäftsführung
IB	Investment Berater	WT	Werktag

## III Anlagebestimmungen

### Art. 7 Grundsätze

In Ausführung der vorstehend erwähnten „Allgemeinen Grundsätze“ gilt bei der Anlage des Vermögens Folgendes:

- Die bei der Anlage des Vermögens eingegangenen Risiken müssen mittel- und langfristig mit den Verpflichtungen der Vorsorgestiftung übereinstimmen. Es ist zudem den jeweils vorhandenen Schwankungsreserven (Risikofähigkeit) gebührend Rechnung zu tragen.
- Die Anlage des Vermögens soll nur in Titel erfolgen, deren Risiken transparent und berechenbar sind. Von nicht klar beurteilbaren Anlageinstrumenten (wie beispielsweise gewisse strukturierte Produkte oder Hedge Fonds) ist Abstand zu nehmen.

Ziel soll es sein, für die von der Vorsorgestiftung eingegangenen Risiken bei der Anlage des Vermögens eine angemessene Rendite zu erhalten.

Im Rahmen der Vermögensbewirtschaftung sollen auch Klima-, Umwelt-, Sozial- und Corporate Governance-Aspekte beachtet werden. Die SRS lehnt sich bei der Definition der Nachhaltigkeitskriterien an die Grundsätze der Brundtland-Kommission an. Im Grundsatz werden die Entscheidungen erst dann eingeschränkt, wenn künftige Generationen aufgrund dieser Entscheidungen ihre eigenen Bedürfnisse nicht mehr befriedigen können. Das verantwortungsbewusste Investieren soll transparent, nachvollziehbar und in den gesamten Anlageprozess integriert sein.

### Art. 8 Definition des Vermögens

Das Vermögen entspricht der in der Bilanz ausgewiesenen Summe der Aktiven, ohne einen allfälligen Verlustvortrag.

## **Art. 9 Bewertung der Vermögensanlagen**

Die Bewertungsgrundsätze für das Vermögen richten sich nach Art. 48 BVV 2 sowie Swiss GAAP FER 26.

Grundsätzlich sind alle Aktiven zu Marktwerten per Bilanzstichtag entsprechend den Bestimmungen von Art. 48 BVV 2 bzw. Swiss GAAP FER Nr. 26 Ziffer 3 zu bewerten. Für Wertschriften sind die Kurse der Depotbank/en massgebend.

Währungen werden zum Kurswert per Stichtag bewertet. Massgebend sind die Kurse, wie sie von den Depotstellen ermittelt werden.

Darlehen werden zum Nominalwert bewertet, wobei allfällig notwendige Wertberichtigungen vorgenommen werden müssen.

Immobilien werden nach der DCF-Methode bewertet. Laufende Kosten und Investitionen bei Immobilienprojekten werden aktiviert.

Alternative Anlagen werden zum letzten verfügbaren, nach anerkannten Branchengrundsätzen ermittelten Nettoinventarwert unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich erfolgten Geldflüsse bilanziert. Die Bewertung kann dadurch Verzögerungen von rund drei Monaten aufweisen.

## **Art. 10 Erweiterung der Anlagemöglichkeiten nach Art. 50 Abs. 4 BVV 2**

Die Vorsorgestiftung kann von der Erweiterung der Anlagemöglichkeiten nach Art. 50 Abs. 4 BVV 2 Gebrauch machen. Erweiterungen bezüglich der zulässigen Anlagen sowie deren Begrenzungen werden in den nachstehenden Absätzen geregelt und hervorgehoben. Die Einhaltung von Art. 50 Abs. 4 BVV 2 wird bei der Inanspruchnahme von erweiterten Anlagemöglichkeiten in der jährlichen Berichterstattung der Vorsorgeeinrichtung mittels eines Berichts schlüssig dargelegt.

## **Art. 11 Zulässige Anlagen nach Art. 53 BVV 2**

Die Vorsorgestiftung kann in sämtliche Anlagen, welche unter Art. 53 BVV 2 aufgeführt werden investieren. Sämtliche rechtlichen Bestimmungen, insbesondere diejenigen aus Art. 53a BVV 2 (Risikoarme Anlagen) und Art. 54 BVV 2 (Begrenzung einzelner Schuldner) sind jederzeit einzuhalten.

Wenn möglich sollen die Umsetzungen mittels kollektiver Anlagen vorgenommen werden. Für Kollektivanlagen gelten die Bestimmungen aus Art. 56 (Kollektive Anlagen).

Alternative Anlagen umfassen sämtliche nicht-traditionellen Vermögensanlagen sowie Forderungen, welche nach Art. 53 Abs. 3 BVV 2 als Alternative Anlagen klassifiziert werden. Sie dürfen nur mittels diversifizierter kollektiver Anlagen, diversifizierter Zertifikate oder diversifizierter strukturierter Produkte vorgenommen werden, mit der Ausnahme von Forderungen in Form von ewigen oder hybriden Anleihen (u. a. Perpetuals). Diese Anlagen sind als Direktanlage zulässig.

Die Schweizerische Rentnerstiftung SRS ist eine kleine finanzielle Gegenpartei. Zulässig sind Geschäfte mit einer finanziellen Gegenpartei („FCP“) schweizerischem Domizil. Der Handel von Derivaten, die nicht über einen Handelsplatz (d. h. eine Börse) gehandelt werden und für die keine Clearingpflicht besteht, ist nicht erlaubt. Eine Ausnahme besteht für Währungsswaps und -termingeschäfte.

Das Vermögen, vermindert um Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzungen, darf nicht bei einer angeschlossenen Arbeitgeberin angelegt werden. Der zuständigen Aufsichtsbehörde ist innert drei Monaten nach dem vereinbarten Fälligkeitstermin zu melden, wenn reglementarische Beiträge nicht überwiesen sind. Das Ausleihen von Wertschriften (Securities Lending) ausserhalb von Kollektivanlagen ist nicht zulässig. Bei der Wertschriftenleihe sind, gestützt auf Art. 53 Abs. 6 BVV 2, die Rahmenbedingungen und Vorschriften gemäss Kollektivanlagegesetz (Art. 55 Abs. 1 lit. a KAG, Art. 76 KKV und Art. 1 ff. KKV-FINMA) einzuhalten.

## **Art. 12 Liquidität**

Liquide Mittel sind auf Vorsorgekonti, Kontokorrentkonti, über Festgelder, Treuhandanlagen, Geldmarktfonds, verbriefte Forderungspapiere und in Obligationen mit einem Rating von mindestens BBB (oder vergleichbarer Qualität) mit Restlaufzeit von maximal 18 Monaten anzulegen. Die durchschnittliche Restlaufzeit der Anlagen darf 12 Monate nicht übersteigen. Es dürfen nur Wertpapiere gekauft oder Einzelanlagen mit Gegenparteien abgeschlossen werden, die über ein langfristiges Rating von mindestens „A-“ respektive ein kurzfristiges Rating von mindestens P-2 verfügen. Massgebend ist die Einschätzung einer etablierten Ratingfirma (z. B. Fitch, Moody's, Standard and Poor, Fedafin, Credit Suisse, UBS, ZKB). Bei einem Downgrading einer Gegenpartei unter das Mindestrating muss die Position innert drei Monaten unter Beachtung der finanziellen Interessen der SRS liquidiert werden, sofern der Anlageausschuss nicht einer Ausnahme zustimmt.

## **Art. 13 Obligationen CHF**

Das Portfolio kann sowohl indexiert als auch aktiv bewirtschaftet werden.

Anlagen erfolgen grundsätzlich in Form von passiven Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2.

Der Ratingansatz für das Portfolio entspricht der Methodologie des Vergleichsindex.

Zulässig sind auf Schweizer Franken lautende Obligationen, Anleihen, Pfandbriefanleihen, Notes, Inflationsanleihen, Kassenobligationen, Kassescheine, Schuldverschreibungen, Options- und Wandelanleihen.

Die zulässigen derivativen und synthetischen Instrumente zur Streuung der Duration oder zur Absicherung des Zinsrisikos sind im Anhang 2 abschliessend aufgezählt.



#### **Art. 14 Obligationen FW Aggregate Hedged**

Das Portfolio kann sowohl indexiert als auch aktiv bewirtschaftet werden.

Anlagen erfolgen grundsätzlich in Form von passiven Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2.

Der Ratingansatz für das Portfolio entspricht der Methodologie des Vergleichsindex.

Die Fremdwährungsabsicherungen erfolgen grundsätzlich innerhalb der Kollektivanlage.

Zulässig sind auf fremde Währung mit festem oder variablem Zinssatz lautende Call- und Festgelder, Obligationen und Notes, Anleihen, Inflationsanleihen, Wandel und Optionsanleihen, Mortgage-Backed Security und Asset-Backed Security.

Die zulässigen derivativen und synthetischen Instrumente zur Streuung der Duration oder zur Absicherung des Zinsrisikos sind im Anhang 2 abschliessend aufgezählt.

#### **Art. 15 Aktien Schweiz**

Das Portfolio wird grundsätzlich indexiert umgesetzt.

Anlagen erfolgen grundsätzlich in Form von passiven Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2.

In dieser Kategorie sind sämtliche in der Schweiz börsenkotierten Werte von Gesellschaften mit Geschäftssitz Schweiz/Liechtenstein zulässig.

#### **Art. 16 Aktien Welt hedged**

Das Portfolio wird grundsätzlich indexiert umgesetzt.

Anlagen erfolgen grundsätzlich in Form von passiven Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2.

Die Fremdwährungsabsicherungen erfolgen grundsätzlich innerhalb der Kollektivanlage.

In dieser Kategorie sind sämtliche börsenkotierten Werte gemäss Indices zulässig.

#### **Art. 17 Aktien Emerging Markets**

Das Portfolio kann sowohl indexiert als auch aktiv bewirtschaftet werden.

Anlagen erfolgen grundsätzlich in Form von passiven Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2.

In dieser Kategorie sind sämtliche börsenkotierten Werte gemäss Indices zulässig.

#### **Art. 18 Hypotheken**

Das Portfolio wird grundsätzlich aktiv umgesetzt.

Anlagen erfolgen grundsätzlich in Form von Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2.

Finanziert werden:

- Hypothekarkredite auf Wohn- und Geschäftsliegenschaften, Büro, Verkauf, Gewerbe, Logistik sowie Alters- und Studentenwohnen sowie auf Liegenschaften mit gemischter Nutzung in der Schweiz, die mit Schuldbriefen und/oder Grundpfandverschreibungen grundpfandgesichert sind;
- Hypothekarkredite auf Baurechtsliegenschaften;

- Nachrangige Grundpfandrechte im Fall von gestaffelten Hypothekenablösungen;
- Unterbeteiligungen und Konsortialkredite.

#### **Art. 19 Immobilien**

Es sind Direktinvestitionen in der Schweiz sowie indirekte Anlagen (Immobilienfonds, Anteile an Anlagestiftungen, Aktien von reinen Immobiliengesellschaften im In- und Ausland) erlaubt.

Die Direktanlagen sind angemessen zu diversifizieren und erfolgen unter gebührender Berücksichtigung der Lageeigenschaften. Die Bewirtschaftung der direkten Immobilien kann durch externe Dienstleister erfolgen und es ist durch geeignete Massnahmen für einen stetigen Qualitätserhalt sicherzustellen.

Kollektive Immobilienanlagen sollen nachhaltig sichere und stabile Erträge erbringen und langfristig wird ein realer Werterhalt angestrebt. Bei der Auswahl von Kollektivanlagen müssen folgende Anforderungskriterien beachtet werden:

- Qualität des Managements
- Qualität und Unterhaltszustand der Liegenschaften
- Fremdverschuldungsgrad
- Bewertungsgrundsätze
- Verwaltungskosten
- Geographische Diversifikation
- Diversifikation der Nutzungsarten
- Rendite- und Risikoeigenschaften

#### **Art. 20 Infrastruktur hedged**

Das Portfolio wird grundsätzlich aktiv umgesetzt.

Die Anlagen können grundsätzlich in CHF oder in Fremdwährungen erfolgen. Die Fremdwährungsabsicherung erfolgt, wenn immer möglich, innerhalb der Kollektivanlage.

Zulässig sind Investitionen in diversifizierte Kollektivanlagen (inkl. Fund of Funds, Limited Partnerships und Beteiligungsgesellschaften).

Es ist auf eine angemessene Diversifikation nach Regionen und Sektoren zu achten und den instrumentenspezifischen Risiken (stark eingeschränkte Liquidität, sehr langer Anlagezeithorizont) ist angemessen Rechnung zu tragen.

Infrastrukturanlagen, welche einen auf Ebene der Kollektivanlage (d. h. Single Fund oder Fund of Funds) ein Hebel aufweisen, sind nicht erlaubt.

#### **Art. 21 Grundsatz Alternative Anlagen**

Als „Alternative Anlagen“ gelten alle Anlagen, welche nicht unter Liquidität, Obligationen CHF, Obligationen Fremdwährungen Aggregate hedged, Aktien Schweiz, Aktien Welt hedged, Aktien Emerging Markets, Hypotheken, Immobilien Schweiz nicht kotiert sowie Infrastruktur fallen.

Es darf weltweit in Anteile an Fonds, Limited Partnerships, Trusts, Beteiligungsgesellschaften und Ähnliches

investiert werden. Im Gegensatz zu traditionellen Anlagen zeichnen sich diese Investitionen unter anderem dadurch aus, dass die Handelbarkeit eingeschränkt ist. Es wird eine Diversifikation in den Anlagesegmente Private Debt und Private Equity angestrebt.

Bei der Auswahl der Alternativen Anlagen ist unter anderem zu beachten, dass diese Investitionen von einem qualitativ guten Management geführt werden und die Jahresrechnungen auf konsolidierter Basis abgegeben werden.

Ein einzelnes Engagement, welches angemessen diversifiziert ist, darf beim Erwerb drei Prozent der Vermögensanlagen nicht überschreiten.

Anlagen bei angeschlossenen Arbeitgebern sind gemäss Art. 57 BVV 2 nicht zulässig.

#### **Art. 22 Loans (60 Prozent) hedged**

Das Portfolio wird grundsätzlich aktiv umgesetzt.

Die Anlagen können grundsätzlich in CHF oder in Fremdwährungen erfolgen. Die Fremdwährungsabsicherung erfolgt, wenn immer möglich, innerhalb der Kollektivanlage.

Zulässig sind Investitionen in diversifizierte Kollektivanlagen (inkl. Fund of Funds, Limited Partnerships und Beteiligungsgesellschaften).

Es ist auf eine angemessene Diversifikation nach Regionen und Sektoren zu achten und den instrumentenspezifischen Risiken (stark eingeschränkte Liquidität, langer Anlagezeithorizont) ist angemessen Rechnung zu tragen.

#### **Art. 23 Private Equity**

Das Portfolio wird grundsätzlich aktiv umgesetzt.

Die Anlagen können grundsätzlich in CHF oder in Fremdwährungen erfolgen.

Zulässig sind Investitionen in diversifizierte Kollektivanlagen (inkl. Fund of Funds, Limited Partnerships und Beteiligungsgesellschaften).

Es ist auf eine angemessene Diversifikation nach Regionen, Sektoren, Unternehmensphasen und Vintage Years zu achten und den instrumentenspezifischen Risiken (stark eingeschränkte Liquidität, sehr langer Anlagezeithorizont) ist angemessen Rechnung zu tragen.

#### **Art. 24 Derivative Anlagen**

Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente ist zulässig, wobei die Richtlinien gemäss BVV 2 einzuhalten sind. Als derivative Finanzinstrumente kommen täglich liquidierbare Termingeschäfte, Futures und Optionen in Frage.

Der Einsatz derivativer Instrumente ist nur auf der Grundlage definierter Strategien zulässig. Die derivativen Instrumente dienen der Absicherung der Positionen und der kostengünstigen Umschichtung der Anlagen. Zwischen dem Basiswert und dem Derivat muss eine einfache, nachvollziehbare Beziehung bestehen. Die zuläs-

sigen Instrumente und Strategien sind in Anhang 2 abschliessend aufgezählt.

Die möglichen Verpflichtungen aus einem derivativen Geschäft müssen laufend entweder durch liquide Mittel oder durch Wertpapiere gesichert sein. Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente darf auf das Gesamtvermögen keine Hebelwirkung (= versteckte Kreditaufnahme) ausüben.

Die Gegenpartei bei nicht standardisierten Geschäften (OTC, Stillhalter-Optionen, etc.) muss mindestens ein A+ (Standard&Poors) resp. A1 (Moody's) Rating aufweisen.

Short Credit Default Swaps (Aufbau von Kreditrisiken) sind nicht zulässig. Der Anlageausschuss kann den Einsatz derivativer Instrumente jederzeit mit detaillierten Richtlinien weiter einschränken, aber nicht erweitern.

Bei Anlagen in Derivaten sind die Bestimmungen in Art. 56a BVV 2 einzuhalten. Die Handhabung über die Nachschusspflicht ist in der „Mitteilung über die berufliche Vorsorge Nr. 50“ geregelt.

### **IV Ausübung der Aktionärsrechte**

Für die Ausübung der Aktionärsrechte gelten die Artikel 22 und 23 der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften (VegüV) sowie die Richtlinien im Anhang 3.


### **V Änderungen**

Dieses Anlagereglement kann vom Stiftungsrat jederzeit abgeändert werden.

### **VI Inkrafttreten**

Das vorliegende Anlagereglement wurde vom Stiftungsrat am 15. September 2021 genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt. Künftige Anpassungen des Reglements sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme einzureichen.

Schweizerische Rentnerstiftung SRS, St.Gallen  
Basel, 15. September 2021

  
Peter Rösler, Präsident

  
Markus Kaufmann, Geschäftsführer



## Anhang 1

### Aufteilung des Vermögens auf Anlagekategorien (strategische Allokation)

Damit die Stiftung ihre Renditeziele innerhalb der festgesetzten Risikotoleranz erreichen kann, verteilt sie ihr Vermögen auf eine grosse Zahl verschiedener Anlagekategorien. Mit dieser Diversifikation kann sie das Anlagerisiko senken, da schlechte Renditen einzelner Anlagekategorien in einem Jahr durch gute Ergebnisse anderer Kategorien kompensiert werden können. Die konkrete Festlegung der Anlagestrategie erfolgt unter Berücksichtigung der Entwicklung der Verpflichtungen, der Minimal- und Zielrendite, der Risikotoleranz der Stiftung sowie der Rendite- und Risikoerwartungen der einzelnen Anlagekategorien.

Für jede Kategorie wird die Bandbreite im Rahmen der ALM-Analyse festgelegt. Die unteren und die oberen taktischen Bandbreiten definieren die maximal zulässigen Abweichungen von der strategischen Zielstruktur. Es handelt sich dabei um Interventionspunkte. Die Portfolioanteile müssen sich innerhalb der unteren und der oberen Bandbreite bewegen. Kommt es zu Über- oder Unterschreitungen von strategischen Bandbreiten, muss die Anlagekommission den Stiftungsrat informieren und gleichzeitig Massnahmen ergreifen, welche dazu geeignet sind, die Vermögensaufteilung so bald als möglich wieder in die Bandbreiten zurückzuführen. Bei illiquiden Anlagen wie z. B. Immobilien AST, Infrastruktur, Private Debt, CLOs oder Private Equity ist jedoch bei einer passiven Verletzung der Bandbreiten von einem unmittelbaren Verkauf abzusehen.

Anlagekategorien	Anlagestrategie	Bandbreite	
		untere Bandbreite	obere Bandbreite
<b>Beschreibung</b>	<b>Sollwert</b>		
Liquidität	3.0%	0.00%	10.00%
Obligationen CHF	10.0%	7.0%	13.0%
Obligationen FW Aggregate hedged	12.0%	9.0%	15.0%
Aktien Schweiz	4.0%	2.0%	6.0%
Aktien Welt hedged	4.0%	2.0%	6.0%
Aktien Emerging Markets	2.0%	1.0%	3.0%
Hypotheken	10.0%	0.0%	15.0%
Immobilien	38.0%	20.0%	45.0%
Loans (60%) hedged	10.0%	7.0%	13.0%
Private Equity	2.0%	0.0%	3.0%
Infrastruktur hedged	5.0%	0.0%	10.0%
<b>Total</b>	<b>100.00%</b>		
<b>Fremdwährungs-Exposure</b>	<b>8.0%</b>	<b>3.0%</b>	<b>12.0%</b>

## Strategie Indizes

Anlagekategorien	Index/Benchmark
Liquidität	SARON CHF 3 Mt.
Obligationen CHF	Swiss Bond Index (TR) AAA-BBB
Obligationen FW Aggregate hedged	Barclays Global Aggregate Index (TR) hdg in CHF
Aktien Schweiz	Swiss Performance Index (TR)
Aktien Welt	MSCI World (NR) Index hdg in CHF
Aktien Emerging Markets	MSCI Emerging Markets Index (NR)
Hypotheken	SBI Domestic AAA-A 1-3Y (TR)
Immobilien	KGAST Immo Index
Loans hedged	Credit Suisse Leveraged Loan Index, 60% hdg in CHF
Private Equity	BVG Mindestzinssatz + 5%
Infrastruktur hedged	BVG Mindestzinssatz + 3%

## Anhang 2

### Zulässige derivate Instrumente und Strategien

Folgende derivate Instrumente und Strategien sind zulässig:

#### Geldmarkt

- Long Währung (zum Ausgleich von Währungsabsicherungen)
  - Short Währung (zur Absicherung)
- auch auf Termin bis max. 12 Monate

#### Aktien

- Long Call (auf gedeckter Basis)
  - Long Put (zur Absicherung)
  - Short Call (auf gedeckter Basis)
  - Short Put (auf gedeckter Basis)
- oder Kombination davon
- Short Index-Future (zur Absicherung)
  - Long Index-Future (auf gedeckter Basis)
  - Short Währung (zur Absicherung)

#### Obligationen

- Short Bondfutures auf Staatsanleihen (zur Absicherung und Steuerung der Duration)
- Long Bondfutures auf Staatsanleihen (auf gedeckter Basis)
- Fix Payer Swap (zur Absicherung und Steuerung der Duration)
- Fix Receiver Swap (auf gedeckter Basis)
- Short Währung (zur Absicherung)

## Anhang 3

### Ausübung der Aktionärsrechte

Grundsätzlich investiert die SRS in Kollektivanlagen. Die Stimm- und Wahlrechte, der in Ausnahmefällen direkt gehaltenen Aktien von Schweizer Gesellschaften, werden systematisch im Interesse der Versicherten ausgeübt.

Bei Kollektivanlagen, die nicht unter die Bestimmungen der Vergütungsverordnung (Art. 22 VegüV) fallen, aber dennoch die Äusserung einer Stimmpräferenz erlauben, kann die Anlagekommission frei entscheiden, ob die Präferenz geäussert wird oder auf die eine Präferenzäusserung verzichtet wird.

Die SRS übt ihre Aktionärsrechte in allen Fällen aus, die in Art. 22 Abs. 1 der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) aufgeführt sind. Die Stiftung darf sich der Stimme enthalten, sofern dies dem Interesse der Versicherten entspricht, also keine gewichtigen Gründe für die Zustimmung oder Ablehnung des behandelten Traktandums sprechen. In jedem Fall sind die Grundsätze gemäss Art. 3 zu beachten. Die Stimmpflicht bezieht sich auf folgende an der Generalversammlung behandelten Traktanden:

- Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
- Statutenbestimmungen;
- Vergütungen, die der Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und der Beirat direkt oder indirekt von der Gesellschaft erhalten;

- Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sofern diese Vergütungen von der Generalversammlung der Gesellschaft nicht gutgeheissen worden sind.

Ausgeliehene Wertpapiere sind für den Zeitpunkt der GV zurückzurufen.

Das Interesse der Versicherten gilt als gewahrt, wenn das Stimmverhalten dem dauernden Gedeihen der Vorsorgeeinrichtung dient und nachhaltig ist. Nachhaltigkeit bedeutet:

- Finanzielles gesundes Wachstum ist höher zu gewichten als eine hohe Dividende (langfristige Eigenfinanzierung der Aktiengesellschaft);
- Nachhaltige Finanzierung der Gesellschaft durch Eigenkapital ist höher zu gewichten als Rückerstattung von Kapitaleinlagen.

Die Stiftung orientiert sich daher bei der Wahrnehmung der Stimmrechte an den Grundsätzen Rendite, Sicherheit, Liquidität und Nachhaltigkeit.

Die Stiftung muss mindestens einmal jährlich in einem zusammenfassenden Bericht ihren Versicherten gegenüber Rechenschaft darüber ablegen, wie sie ihrer Stimmpflicht nachgekommen ist. Die Offenlegung kann zusammen mit der Jahresrechnung, auf der Internetseite der Stiftung oder auf andere geeignete Weise erfolgen. Folgt die Stiftung den Anträgen des Verwaltungsrates nicht oder enthält sie sich der Stimme, so muss sie das Stimmverhalten im Bericht detailliert offenlegen. Der Stiftungsrat beschliesst das Vorgehen zur Wahrnehmung der Stimmrechte und definiert die konkrete Stimmrechtsausübung. Die Umsetzung kann – im Rahmen dieser Vorgaben – einem Dritten (Stimmrechtsausschuss, Anlagekommission, Portfolio Manager, externe Stimmrechtsberater, etc.) übertragen werden. Auf direkte Präsenz an den Generalversammlungen wird in der Regel verzichtet.

## Anhang 4

### Integritäts- und Loyalitätsbestimmungen

#### Geltungsbereich

Die nachfolgenden Vorschriften gelten für den Stiftungsrat sowie für alle von der Pensionskasse beauftragten Personen/Institutionen.

#### Anzuwendende Regeln

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Loyalität und Integrität in der Vermögensverwaltung (Art. 51b BVG und Art. 48f–I BVV 2) dienen als Grundlage für die nachfolgenden Bestimmungen.

#### Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

Die von der Schweizerischen Rentnerstiftung SRS abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen marktüblichen

Bedingungen entsprechen. Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz herrschen. Als bedeutend gilt ein Rechtsgeschäft, wenn damit ein einmaliger Aufwand bzw. eine Investition von drei Promille der Bilanzsumme oder ein jährlich wiederkehrender Aufwand bzw. eine jährlich wiederkehrende Investition von mehr als ein Promille der Bilanzsumme verbunden ist.

Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit Mitgliedern des obersten Organs, mit angeschlossenen Arbeitgebern oder mit natürlichen oder juristischen Personen, welche mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraut sind, sowie Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit natürlichen oder juristischen Personen, die den vorgenannten Personen nahestehen, sind bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung gegenüber der Revisionsstelle offenzulegen.

#### Vermögensvorteile

Die Art und Weise der Entschädigung von beauftragten Personen/Institutionen muss eindeutig bestimmbar und in einem schriftlichen Vertrag festgehalten sein. Grundsätzlich sind alle Vermögensvorteile, welche die vereinbarte Entschädigung übersteigen, der Stiftung abzuliefern. Es dürfen keine Einladungen, Geschenke und anderen persönlichen Vermögensvorteile entgegengenommen werden, die ohne die Stellung in der Stiftung nicht gewährt würden. Von diesen Grundsätzen ist Folgendes ausgenommen:

- Gelegenheitsgeschenke: als Gelegenheitsgeschenk gelten einmalige Geschenke im Wert von höchstens CHF 200 pro Fall und CHF 2 000 pro Jahr.
- Einladungen: Einladungen zu einer Veranstaltung, bei welcher der Nutzen für die Stiftung im Vordergrund steht, wie z. B. Fachseminare, falls sie nicht mehr als einmal pro Monat stattfinden. Zulässige Veranstaltungen sind in der Regel beschränkt auf einen Tag, gelten nicht für eine Begleitperson und sind mit dem Personenwagen oder öffentlichen Verkehrsmittel erreichbar. Am Mittag oder am Abend kann eine gesellschaftliche oder soziale Veranstaltung daran anschliessen.

Die Annahme von persönlichen Vermögensvorteilen in Form von Geldleistungen (Bargeld, Gutscheine, Rabatte etc.) von über CHF 50 ist nicht zulässig.

#### Einschränkung Handelsaktivität der in der Vermögensverwaltung involvierten Personen

Als in der Vermögensverwaltung involviert gelten alle Personen, die für die Stiftung Entscheidungen zum Kauf oder Verkauf von Anlagen treffen oder über solche Entscheidungen informiert sind. Für diese Personen verboten sind gleichlautende Eigengeschäfte, welche vorgängig (Front Running), parallel (Parallel Running) oder unmittelbar nach der Durchführung (After Run-

ning) von Handelsaufträgen der Stiftung durchgeführt werden. Werden solche Geschäfte zur Umgehung dieser Bestimmungen über dritte Personen abgewickelt, so werden diese wie Eigengeschäfte behandelt.

#### **Churning**

Verboten ist das Umschichten des Depots der Stiftung ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund.

#### **Offenlegung von Interessenverbindungen**

Alle von diesen Vorschriften betroffenen Personen sind verpflichtet, die Interessenverbindungen offenzulegen, welche ihre Unabhängigkeit bei der Ausübung ihrer Tätigkeit beeinträchtigen könnten. Die Offenlegung erfolgt frühestmöglich, spätestens jedoch vor Abschluss eines Geschäfts, Durchführung einer Wahl oder einer Anstellung. Personen mit einer Interessenverbindung, welche die Unabhängigkeit beeinträchtigen kann, treten bei der betreffenden Entscheidung sowie deren Vorbereitung und Beratung oder Überwachung in den Ausstand.

#### **Jährliche Erklärungen**

Von allen betroffenen Personen fordert der Stiftungsrat jährlich eine persönliche, schriftliche Erklärung ein. Darin ist zu bestätigen, dass die Loyalitätsbestimmungen bekannt sind, dass keine ungerechtfertigten Vermögensvorteile entgegengenommen wurden, dass keine verbotenen Eigengeschäfte getätigt wurden und keine nicht offengelegten Interessenkonflikte bestehen.

#### **Sanktionen**

Verstöße werden sanktioniert. Bei Verstößen gegen die Integritäts- und Loyalitätsvorschriften ergreift der Stiftungsrat angemessene Massnahmen. Diese können von einer Ermahnung oder Verwarnung bis zur Auflösung des vertraglichen Verhältnisses führen. Vorbehalten bleibt die Einleitung strafrechtlicher Massnahmen.

## Anhang 5

### Kompetenzregelung

Überprüfung Anlagestrategie	Frequenz	SR	AKO	VV	IC	IB	B	IR	GS
Erstellen der Entscheidungsgrundlagen/Reporting	Monatlich					P		D	
Abgleich strategische Allokation (SAA) und taktische Allokation (TAA)	Monatlich		E			D		D	
Aufbereiten der Informationen für die AKO (Strategie, Rendite, Risiko)	Quartal		E		D	C			
Rebalancing Auftragserteilung	Ad-Hoc		E			D/C			D
Jährliche Überprüfung der Sollrendite für das Folgejahr	1-Jahr	E	P			D			
Überprüfung der Strategischen Asset Allokation (SAA)	3 Jahre	E	P		D	C			
Überprüfung der langfristigen Anlagepolitik und des Risikobudgets (ALM) min.	3 Jahre	E	P		D	D			

Überprüfung Umsetzung/Monitor	Frequenz	SR	AKO	VV	IC	IB	B	IR	GS
Depotauszug und Performance-Reporting	Monatlich		K	D		C			
Vergleich der Produkte gegenüber einer Benchmark	Monatlich		K			C		D	
Überwachung der Anlagen	Quartal		K		D	C			
Erklären grosser Abweichungen	Quartal		K/E		D	K			
Risikokontrolle/Deckungsgradschätzer/Interventionslinienkonzept	Quartal		K/E			D		D	
Monitoring und Umsetzung der Handlungsempfehlung	Quartal		E		D	K			
Erstellen Factsheet (Schlüsselkennzahlen)	Quartal		K/E		C	D			
Gebührenkontrolle	1-Jahr		K		D			D	
Meeting mit Vermögensverwalter/Portfoliomanager min.	1-Jahr		K			D/P			
Bewirtschaftung der Anlagen (Kapitalerhöhung, Ausschüttungen, Kauf und Verkauf)	Ad-Hoc		E			D/P			D

Transaktionen und Investments	Frequenz	SR	AKO	VV	IC	IB	B	IR	GS
Entscheid neue strategische Partnerschaften	Ad-Hoc	E	P		D				
Entscheid neue Anlagen gem. Reglement < 50 Mio.: Auswahl der VV/PM	Ad-Hoc		E						
Überprüfung ESG-Kompatibilität und Konformität	Ad-Hoc	E	E		C	D			
Kauf- respektive Verkaufsentscheid (Rebalancing)	Ad-Hoc		E	D		P/C			D
Transaktionsabrechnung und Depotanzeige	Ad-Hoc		K		C	K			
Nachführung Buchhaltung	Ad-Hoc							D	D

Liquidität	Frequenz	SR	AKO	VV	IC	IB	B	IR	GS
Bewirtschaftung sämtlicher Bankkonti	Täglich		E/K			P/D			P/D
Erstellung Liquiditätsstatus	Monatlich		E/K		K	K			P/D
Überwachung und Umsetzung Liquiditätsplan	Monatlich		E/K			P/D			P/D
Monatsauszüge	Monatlich						D		C
Nachführung Buchhaltung	Monatlich								P/D

#### Funktionsträger

SR	Stiftungsrat
AKO	Anlagekommission
VV	Vermögensverwalter/Portfoliomanager
IC	Investment-Controller
IB	Investment Berater
B	Bank
IR	Investment Reporter
GS	Geschäftsstelle

#### Kompetenz

P	Planung/Initiative (beinhaltet Koordination, Auftragserteilung, Terminkontrolle etc. → Ausführungsverantwortung)
D	Durchführung (nach Auftrag der geplanten Instanz)
C	Kontrolle (Kontrolle, Plausibilisierung des erarbeiteten Resultats)
E	Entscheid (Entscheid über Varianten, Anpassung, Einführungszeitpunkt etc.)
K	Kenntnisnahme



## Anhang 6

### Kontrollprozess (verkürzter Prozess monatlich/ordentlicher Prozess Quartalsweise)

Prozessablauf	Beschreibung	Wann	Wem	Wer
	Zusammentragen und aufbereiten der ausserhalb des Global Custodians gehaltenen Positionen wie Festgelder, Immobilien, Alternative Anlagen etc.	Bis AT 10		GF IB
	Versand der externen Positionen an den Global Custodian im vordefinierten Excel Format	AT 10	IR	GF
	Berechnen der Performance (TWR), Risikozahlen und FX-Exposure, Bandbreitencheck und bereitstellen einer Positionsliste	AT 15		IR
	Überprüfen der Daten und Verifizierung der Performance- und Risikodaten.	AT 15	IC IB	IR
	Nach erfolgter Freigabe wird die Performance in den Kontext des Marktumfeld gestellt, kommentiert und gem. Informationskonzept versandt.	AT 15	SR AKO	IB GF
	Würdigung der finanziellen Lage und Risikofähigkeit, Überprüfung der einzelnen Umsetzungen, Kontrolle der Compliance.	AT 20	AKO GF	IC
	Aufzeigen von Handlungsbedarf und Erarbeitung von Vorschlägen an den vierteljährlichen ordentlichen Sitzungen.	AT 20	AKO GF	IC
	Prüfung und Umsetzung der Vorschläge und die Auftragserteilung um die Massnahmen umzusetzen.	AKO – Sitzung	VV IC	AKO IB
	Der Stiftungsrat wird über die aktuelle Lage informiert und nimmt die getroffenen Massnahmen zur Kenntnis	AT 20 SR Sitzung	SR	GF IC

#### Funktionsträger

SR	Stiftungsrat
VV	Vermögensverwalter/Portfoliomanager
IC	Investment-Controller
IB	Investment Berater
AKO	Anlagekommission
IR	Investment Reporter
GF	Geschäftsführung

## Anhang 7

### Grundsätze für die Auswahl

Externe Vermögensverwalter werden nach klar definierten Kriterien vorgeschlagen bzw. gewählt. Diese beinhalten Zielsetzung und Auswahlkriterien (Ausschluss- und qualifizierende Kriterien). Anhand dieser Parameter wird ein Suchprozess initiiert. Dieser beinhaltet eine „Longlist“, eine „Shortlist“ und die Finalisten. Quantitative wie auch qualitative Aspekte sind in der Analyse zu berücksichtigen. Die Erfüllung der Anforderungen ist für Dritte nachvollziehbar zu dokumentieren. Folgende Kriterien müssen mindestens erfüllt werden:

- Fähigkeit und Expertise, das Mandat professionell und erfolgreich auszuüben;
- Vorlage von klar strukturierten Vergleichsportfolios und Nachweis von Performancezahlen vergleichbarer Mandate über eine angemessene Zeitperiode (Track Record);
- ausgewiesene, für das Mandat verantwortliche Fachleute gemäss Art. 48f Abs. 2 BVV 2 (Anforderungen an die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung), die auch ein grosses Interesse für die SRS als Kunden zeigen;
- klare und nachvollziehbare Anlageprozesse sowie interne Governance-Regeln zur Vermeidung von Interessenskonflikten;
- marktgerechte Vermögensverwaltungsgebühren.

### Grundsätze für die Auftragserteilung

Die Auftragserteilung erfolgt mittels detaillierter schriftlicher Anlagerichtlinien, und muss mindestens folgende Punkte zusätzlich zu den Standardvereinbarungen regeln:

- Startvolumen/Anlagevolumen;
- Zielsetzung des Mandates/Anlagestil;
- Benchmark (Vergleichsindex);
- Risikobegrenzung;
- Investitionsgrad;
- zulässige Anlageinstrumente;
- Einsatz derivativer Instrumente (nur auf jederzeit gedeckter Basis);
- Methode der Performance-Berechnung;
- verantwortlicher Portfolio-Manager und Stellvertreter;
- Belegfluss;
- Inhalt und Häufigkeit des Reportings;
- Haftung und Schadenersatz;
- Retrozessionsregelung;
- Gewähr für die Einhaltung der Integritäts- und Loyalitätsvorschriften nach Art. 48f—I BVV 2 inkl. jährlicher Berichterstattung an die SRS;
- Kosten der Vermögensverwaltung (abschliessende Aufzählung);
- Beginn (Übergangsfrist) und Auflösung (jederzeit) des Mandates;
- Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle.

### Grundsätze für die Überwachung

Die Vermögensverwalter werden im Rahmen des Investment-Controllings periodisch überwacht. Die dazu notwendigen Informationen werden durch den Investment-Controller bereitgestellt. Die wesentlichen Überwachungsinhalte sind:

- die erzielte Anlagerendite im Vergleich zur Zielsetzung;
- das mit der Anlagerendite verbundene Risiko im Vergleich zum Benchmark;
- die Anlagestruktur im Vergleich zum Benchmark;
- die Veränderung der Anlagestruktur im Zeitablauf;
- das Einhalten der Anlagerichtlinien (wo durch den Investment-Controller möglich);
- das Einhalten der beabsichtigten Anlagepolitik;
- das Einhalten des vereinbarten Anlagestils;
- der Umfang der Transaktionen;
- der Einsatz derivativer Instrumente.

### Grundsätze für die Beurteilung

Die Beurteilung der Leistung der Vermögensverwalter:

- erfolgt primär anhand der erzielten Rendite und der eingegangenen Risiken im Vergleich zur Zielsetzung (Zielerreichungsgrad) und wo möglich im Vergleich zu direkt vergleichbaren anderen Mandaten (Konkurrenzvergleich);
- beginnt ab dem ersten Tag der Mandatserteilung, die Performancemessung ab dem vereinbarten Datum;
- erfolgt normalerweise quartalsweise anhand von Monatsdaten;
- erfolgt unter einem langfristigen Aspekt, d. h. wenn keine gravierenden Verletzungen der Anlagerichtlinien und der Zielsetzungen vorliegen, über einen Zeithorizont von drei Jahren;
- erfolgt unter Berücksichtigung der Einhaltung der gesetzlichen (Finanzmarktregulierung, BVG/BVV 2) sowie der vertraglichen Vorgaben durch den Vermögensverwalter.

### Grundsätze für die Reduktion oder Kündigung eines Mandates

Die Reduktion oder die Kündigung eines Mandates erfolgt:

- unmittelbar bei schwerwiegenden Verletzungen der Anlagerichtlinien;
- nach der ersten Verwarnung, sofern keine Verbesserung der Anlageresultate erkennbar ist;
- wenn sich beim Vermögensverwalter grundlegende Änderungen organisatorischer, personeller oder anlagetechnischer Art ergeben, die eine Weiterführung des Mandates verunmöglichen;
- wenn sich aufgrund der Veränderung der strategischen oder taktischen Vorgaben und Entscheiden seitens der SRS eine Reduktion oder Kündigung des Mandates aufdrängt.